

Gesetz: UmstG § 24

Rechtssatz: Die bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit genommenen Versicherungen stellen Vertragsversicherungen dar, die auch bei einem öffentlich-rechtlichen Zwang oder einer privatrechtlichen Verpflichtung zum Abschluss der Umstellungsregelung des § 24 UmstG unterliegen.

Aktenzeichen: II ZR 66/51

BGH-Urteil vom 15. Dezember 1951 OLG Köln

Verkündet

am 15. Dezember 1951

Hirth, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Redakteurs i.R. Oskar S. [REDACTED] in K., R.
str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

- 1.) die Versorgungskasse für die gegen Gehalt Ange-
stellten der Firma M. Du M. S. [REDACTED] in
K., vertr. durch ihren Vorstand, den Verleger
August N. [REDACTED] Du M. [REDACTED] und den Schriftführer B. [REDACTED],
K. B. [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

- 2.) das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
seinen Finanzminister, Düsseldorf,

Streitgehilfin,

-Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dr. [REDACTED] und Dr. Koll.
in [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Dezember 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr.
Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 6. März 1951
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

-2-

Tatbestand:

Der Kläger war von 1920 bis 1944 als Redakteur bei dem Zeitungsverlag M. Du M. S. angestellt. Auf Grund einer im Anstellungsvertrag übernommenen Verpflichtung trat er der Beklagten bei. Hierdurch wurde er von der den Redakteuren nach dem Tarifvertrag obliegenden Verpflichtung zum Eintritt in die Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse befreit. Der Angestelltenversicherungspflicht unterlag er nicht. Die Beklagte, ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVAG), hat nach ihrer Satzung den Zweck, ihren Mitgliedern bei Berufsunfähigkeit und im Alter sowie deren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren. Die Beiträge (10 % des Gehalts) wurden je zur Hälfte vom Kläger und seinem Arbeitgeber gezahlt.

Am 1. September 1948 trat der Kläger in den Ruhestand. Ohne Eintritt der Währungsreform hätte das ihm von der Beklagten zu zahlende Ruhegehalt 535,-- RM monatlich betragen. Die Beklagte zahlte aber unter Berufung auf § 24 UmstG nur 53,50 DM. Der Kläger meint, dass sein Ruhegeldanspruch nach §§ 18, 23 UmstG voll umzustellen sei und verlangt die Zahlung der Unterschiedsbeträge für die Zeit vom 1. September 1948 bis 31. September 1949 in Höhe von 7.444,-- DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Aufrechterhaltung des landgerichtlichen Urteils.



Entscheidungsgründe:

I. Das Verlangen des Klägers nach voller Umstellung seiner Rente kann nicht auf § 18 UmstG gestützt werden.

1.) Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, handelt es sich bei den geltend gemachten Rentenansprüchen rechtlich nicht um Pensionen im Sinne des § 18 Ziff 1 UmstG, sondern um Versicherungsansprüche, die sich gegen die Beklagte als eine selbständige, von dem früheren Arbeitgeber des Klägers verschiedene Rechtspersönlichkeit richten und die auf dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsverhältnis beruhen. Wie bereits in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil des erkennenden Senats in der Sache II ZR 39/51 dargelegt ist, unterliegen die Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen nicht der Umstellungsregelung des § 18 Ziff 1 UmstG, sondern sind wie Versicherungen ausserhalb der Sozialversicherung nach den §§ 13 Abs 2, 24 UmstG, § 6 der 3. DVO UmstG (Versicherungsverordnung :: VVO) im Verhältnis 10 : 1 umzustellen.

2.) Wie in dem gleichzeitig verkündeten Urteil des erkennenden Senats in der ähnlich liegenden Sache II ZR 24 51 dargelegt ist, kann auch aus dem Umstand, dass der Kläger verpflichtet war, der Beklagten beizutreten, nicht gefolgert werden, dass bei der Umstellung der Versicherungsansprüche § 24 UmstG abzulehnen und § 18 UmstG anzuwenden sei; denn die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ändert nichts daran, dass eine Vertragsversicherung im Sinne von § 24 UmstG vorliegt. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei dem beklagten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

setzt nach den §§ 20, 53 VAG die gleichzeitige Begründung eines Versicherungsverhältnisses voraus; sie erfolgte durch einen mitgliedschaftlichen Versicherungsvertrag (v. Gierke VersR II, 35). Die Versicherung des Klägers stellt sich demnach zweifelsfrei rechtlich als eine Vertragsversicherung dar. Die Beklagte ist eine reine Werkpensionskasse mit Zwangsbeitritt im Sinne von § 189 Ziff 1 VVG, bei der es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass auf ihre Versicherungsverhältnisse das Vertragsversicherungsrecht und damit auch § 24 UmstG anzuwenden ist.

II. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, kann die vom Kläger erstrebte volle Umstellung seiner Versicherungsansprüche auch nicht darauf gestützt werden, dass das streitige Versicherungsverhältnis als ein solches der Sozialversicherung anzusehen und demgemäss umstellungsrechtlich nach § 23 UmstG zu behandeln sei.

Der erkennende Senat hat in den gleichzeitig verkündeten Urteilen in Sachen II ZR 39/51 und II ZR 24/51 ausgeführt, dass Versicherungen, die, wie hier, von anderen als den eigentlichen Sozialversicherungsträgern durchgeführt werden, nur dann in die Sozialversicherung einbezogen werden können, wenn sie ersatzweise Funktionen der Sozialversicherung erfüllen. Dies ist nur der Fall, wenn sie sich auch auf Sozialversicherungspflichtige erstrecken und wenn ihre Ersatzfunktion dadurch anerkannt ist, dass alsdann eine Befreiung der Versicherten von der Sozialversicherungspflicht eintritt. Diese Voraussetzungen sind bei dem Versicherungsverhältnis der Parteien nicht gegeben. Die bei der Beklagten Versicherten waren ebensowenig wie die Mitglieder der Versorgungsanstalt der Deutschen Presse

auf Grund ihrer Mitgliedschaft von der Sozialversicherungspflicht befreit. Soweit die Mitglieder der Beklagten überhaupt der Angestelltenversicherungspflicht unterlagen, wurde diese durch die bei der Beklagten genommene Versicherung nicht berührt, so dass dann also beide Versicherungsarten nebeneinander herliefen. Die Versicherung bei der Beklagten ersetzte hiernach nicht die Angestelltenversicherung der angestelltenversicherungspflichtigen Mitglieder und erfüllte damit auch nicht ersatzweise Funktionen der Sozialversicherung, sondern gab ihnen lediglich eine zusätzliche Versorgung.

III. Die streitigen Renten sind deshalb nach § 24 UmstG in Verbindung mit § 6 B Ziff 3 VVO in Verhältnis 10 : 1 umzustellen. Eine Zerlegung des Rentenanspruchs des § 6 B Ziff 4 VVO kommt nicht in Betracht, weil der Kläger nach dem 20. Juni 1948 keine Beiträge mehr gezahlt hat. Seine Versicherung hat sich vielmehr gemäss § 20 der Satzung nach seinem Ausscheiden aus den Diensten des Verlags in eine beitragsfreie umgewandelt.

Die Revision des Klägers war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn